

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18626/040-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009	Dr. Josef Gundacker	14171	24. März 2009	

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. März 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 5:

Aus Anlass der Änderung der §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 2 des Führerscheingesetzes darf Folgendes angemerkt werden:

Aufgrund unterschiedlicher Vorlagefristen für die gesundheitlichen Nachweise zwecks Verlängerung der Lenkberechtigung und für die Weiterbildungsnachweise werden mehrere Fristen im Führerschein erfasst. Für den Inhaber der Lenkberechtigung kann es dadurch notwendig werden, in relativ kurzen Zeiträumen Duplikatsführerscheine erwerben zu müssen. Sowohl im Interesse des Bürgers als auch zur Reduktion von Verwaltungsaufwand wäre es zweckmäßig, rechtliche Rahmenbedingungen für eine Vereinheitlichung der Fristen zu schaffen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

2. Zu Z. 6:

Die Einführung einer verstärkten verpflichtenden praktischen Ausbildung für den Erwerb des Mopedausweises erscheint grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit zu leisten.

Eine größere Anzahl der nunmehr vorgesehenen zwei Unterrichtseinheiten für die praktische Schulung im öffentlichen Verkehr würde durchaus begrüßt werden.

Die Verschärfung des Unfallgeschehens wird wohl jedoch nicht nur auf die bisher fehlende verpflichtende praktische Ausbildung im öffentlichen Verkehr zurückzuführen sein, sondern auch auf die Erleichterung des Zugangs der Jugendlichen zur Mopednutzung.

Zu der gemäß § 31 Abs. 6 des Entwurfs zu erlassenden Verordnung betreffend Form und Inhalt des Mopedausweises darf bereits an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Umstellung des Mopedausweises auf ein Scheckkartenformat angedacht werden könnte.

3. Im Begutachtungsentwurf werden sich ergebende Mindereinnahmen von € 1.475.299,60 dargestellt, wovon der das Land Niederösterreich betreffende Anteil € 96.739,20 beträgt. Ein Ersatz dieser Mindereinnahmen ist derzeit nicht vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher im Fall der Realisierung des Entwurfes einen Ausgleich für die dem Land Niederösterreich entstehenden Mindereinnahmen durch den Bund.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann